

sich die Rückfälltäter einordnen lassen, und die diesen Gruppen entsprechende Differenzierung in der staatlich-gesellschaftlichen Reaktion auf die Straftaten. Schlegel hob ferner die Aufgaben hervor, auf die sich die Gerichte bei weiteren Untersuchungen zur Rückfallkriminalität und deren Bekämpfung konzentrieren müßten, insbesondere bei der Schaffung eines umfassenden Systems der Kriminalitätsvorbeugung.

Die gesamte Diskussion auf der Plenartagung drehte sich folgerichtig um die Frage: Wie kann ein umfassendes gesellschaftliches System zur Bekämpfung und Verhütung wiederholter Straffälligkeit geschaffen werden, und welchen Beitrag haben die Gerichte dabei zu leisten? Es war die einhellige Meinung aller Diskussionsredner, daß die mit der Bekämpfung der Rückfallkriminalität verbundenen vielschichtigen und auf die vielfältigste Art miteinander verflochtenen Probleme nur als gesamtgesellschaftliche Aufgabe innerhalb eines Systems gelöst werden können, das alle staatlichen Organe und gesellschaftlichen Kräfte umfaßt. Dazu ist es — worauf insbesondere der komm. Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der DDR, Dr. H a r r l a n d, hinwies — erforderlich, die durch kriminologische Untersuchungen gewonnenen Erkenntnisse über die Ursachen und wesentlichsten begünstigenden Bedingungen wiederholter Straffälligkeit besser auszuwerten und wirksamere Maßnahmen zur Erziehung von Rückfälltägern zu treffen. Harrland unterstützte die im Beschluß des Plenums zur Bekämpfung der Rückfallkriminalität enthaltene Forderung, den inneren wesentlichen Zusammenhang zwischen früheren Straftaten und der neuen Tat sowie die Wirksamkeit vorangegangener Straf- und Erziehungsmaßnahmen einschließlich der Maßnahmen zur Wiedereingliederung nach der Haftentlassung exakt festzustellen. Dies müsse bereits im Ermittlungsverfahren geschehen. Dazu werde der Generalstaatsanwalt in Kürze eine methodische Anleitung für Staatsanwälte und Untersuchungsorgane herausgeben.

Über die Ergebnisse einer vom Stadtgericht von Groß-Berlin durchgeführten kriminologischen Untersuchung berichtete Direktor B r u n n e r. Diese Untersuchung habe gezeigt, daß es sich bei den Rückfälligen vorwiegend um solche Personen handelt, die der sozialistischen Denk- und Lebensweise ablehnend gegenüberstehen und meist in sozialen Verhältnissen leben, die sie sich selbst geschaffen haben. So sind 68 % von ihnen Arbeits-scheue bzw. Arbeitsbummelanten, 50 % halten sich in ihrer Freizeit vorwiegend in Gaststätten auf, und 36 % begingen die strafbare Handlung unter Alkoholeinfluß. Der Beschluß des Plenums werde es ermöglichen, durch eine gründliche Erforschung der Persönlichkeit der Rückfälligen die Ansatzpunkte für eine Änderung ihres Verhaltens zu finden. Eine wichtige Voraussetzung für die Wirksamkeit der Maßnahmen gegen Rückfälltäter sei die schnelle und konsequente staatliche Reaktion. Deshalb müßten solche Verfahren innerhalb kürzester Frist abgeschlossen werden.

Bezirksgerichtsdirektor S i e g e r t (Gera) lenkte die Aufmerksamkeit auf die richtige Vorbereitung der Verhandlung gegen Rückfälltäter. Dazu sei es erforderlich, die Vorstrafenakten und alle Unterlagen über die Wiedereingliederung sowie Führungsberichte aus Jugendwerkhöfen und Strafvollzugsanstalten beizuziehen und dann bei der Entscheidung zu verwerten.

Auf die Notwendigkeit, die Bestimmungen der Richtlinie Nr. 22 des Obersten Gerichts über die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren insbesondere bei den Verfahren gegen Rückfälltäter zu beachten, wies Bezirksgerichtsdirektor Frau von E h r e n w a l l (Cottbus) hin. Die Mitwirkung des Kollektivs sei nicht

1 Vgl. den Beitrag von Schlegel in diesem Heft.

Auszeichnungen

In Anerkennung hervorragender Verdienste beim Aufbau des Sozialismus und bei der Festigung und Stärkung der DDR wurde

Martin Spranger,

Stellv. Direktor des Stadtgerichts von Groß-Berlin,

der Vaterländische Verdienstorden in Bronze verliehen.

nur für eine umfassende Sachaufklärung wichtig, sondern auch für die weitere konkrete Ausgestaltung des Erziehungsprozesses nach der Haftentlassung.

Unter Bezugnahme auf kriminologische und medizinische Untersuchungen, bei denen festgestellt wurde, daß sich besonders unter den hartnäckigen und asozialen Rückfälltägern ein relativ hoher Anteil psychisch defekter Personen befindet, regte Dr. M e l l i n, wiss. Mitarbeiter am Institut für Strafrechtspflege und Kriminalitätsbekämpfung an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“, an, in derartigen Verfahren bei begründetem Verdacht auf eine psychopathologische oder neurotische Fehlentwicklung ein psychiatrisches Gutachten einzuholen. Dadurch könnten Hinweise für entsprechende Behandlungsmethoden und damit für eine Verhütung erneuter Straffälligkeit-gewonnen werden.

Stellv. Bezirksgerichtsdirektor H o r i n e k (Dresden) warf die Frage auf, ob die wiederholte Straffälligkeit lediglich gerichtliche Vorstrafen voraussetze oder ob auch die Verantwortung vor gesellschaftlichen Rechts-pflegeorganen berücksichtigt werden müsse. Da die Beschlüsse der Konflikt- und Schiedskommissionen wegen geringfügiger Strafsachen im Falle erneuter Straffälligkeit innerhalb eines Jahres bei der Strafzumessung grundsätzlich zu beachten sind, vertrat Horinek die Ansicht, die Entscheidungen gesellschaftlicher Rechtspflegeorgane seien auch für die Rückfälligkeit maßgeblich. Demgegenüber brachte Präsident Dr. T o e p l i t z im Schlußwort die Meinung des Präsidiums zum Ausdruck, daß von Rückfallkriminalität nur dann gesprochen werden könne, wenn der Täter bereits gerichtlich zur Verantwortung gezogen wurde.

Mit Grundproblemen der Strafpolitik gegenüber Rückfälltägern beschäftigte sich Prof. Dr. habil. B u c h h o l z, Dekan der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität. Nach seinen Darlegungen besteht die spezifische Schuld des Rückfälltägers darin, daß dieser nicht die ihm mögliche und von ihm zu erwartende Schlußfolgerung aus der vorangegangenen Bestrafung gezogen, insbesondere seine Verhaltensweise nicht geändert und nicht in dem ihm möglichen Maß die in seiner Person liegenden Ursachen und Bedingungen der früheren Straftat beseitigt hat, so daß er wieder straffällig wurde. Eine solche Schuld wiege schwerer und begründe auch eine strengere Bestrafung. Zur Erforschung der speziellen Gründe der erneuten Straffälligkeit müsse im Verfahren festgestellt werden, ob die erzieherischen Maßnahmen nach früheren Straftaten richtig waren und ob — im Falle ihrer Unwirksamkeit — gesellschaftliche Kräfte versagt haben oder der Rückfälltäter sich dem erzieherischen Einfluß dieser Kräfte entzogen hat.

Welche Kriterien für die Strafzumessung gegenüber Rückfälltägern zu beachten sind, entwickelte Oberrichter Dr. W i t t e n b e c k (Oberstes Gericht) in seinem Diskussionsbeitrag.²

Bezirksgerichtsdirektor H e u c k e n d o r f (Schwerin) wies darauf hin, daß durch die Anwendung der Arbeitsplatzbindung und durch Bestätigung von Bürgschaften im Falle der Gewährung bedingter Strafaussetzung nach

2 Vgl. hierzu den Beitrag von Mettin / Wittenbeck in diesem Heft.